



Vorerst Good News für Vertretungsärzte

Trotz eines vereinbarten Fixentgeltes, der Verpflichtung zur persönlichen Arbeitsleistung und der organisatorischen und zeitlichen Eingliederung wurde im aktuellen Urteil das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit bejaht. Damit ist der erste Schritt gegen drohende abgabenrechtliche Nachforderungen durch eine nachträgliche Umklassifizierung zu einem Dienstverhältnis seitens der Behörde getan.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER

Ausgangslage

Im gegenständlichen Fall handelte es sich um einen Urologen, der sich bereits mehrere Jahre hindurch auf unbestimmte Zeit regelmä-

ßig (immer dienstags und donnerstags) von zwei Kolleginnen vertreten ließ. Die Arbeitszeiten waren vorgegeben. Die eingeteilten Patienten und die Akutfälle mussten nach

einem vom Praxisinhaber vorgegebenen Schema behandelt werden. Es gab somit keine Möglichkeit, Aufträge abzulehnen. Ebenso war der Arbeitsort vorgegeben, so wie es



Koproduktion der Ärztesteuerberater vom Team Jünger und der Team Tirol Steuerberater GmbH: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v. l.

DAS BUNDESFINANZGERICHT HAT ENTSCHEIDEN: DIE ÄRZTLICHE VERTRETUNG STELLT EINE SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT DAR. ALLER- DINGS HAT DIE FINANZ DEN VERWALTUNGS- GERICHTHOF DAGEGEN ANGERUFEN.

eben in der Natur der Sache liegt. Die Räumlichkeiten sowie auch die komplette Praxisinfrastruktur einschließlich Assistentin wurden kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Entgelt war ein Fixum pro Nachmittag, unabhängig von der Zahl der Patienten. Das heißt, es lag eine erfolgsunabhängige Entlohnung in Form eines gleichbleibenden Betrages vor, der von den Vertretungsärztinnen nicht beeinflusst werden konnte. Weiters haben die Vertretungsärztinnen im Verhinderungsfall auch nicht ihrerseits wiederum eine Vertretung bestellt, sondern waren, abgesehen von der Möglichkeit, sich gegenseitig zu vertreten, zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

Kriterien für die Einstufung als Dienstverhältnis

Damit lagen nach Meinung der Behörde alle Kriterien eines Dienstverhältnisses vor. Eine Tätigkeit gilt als im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht, wenn folgende Merk-

male vorliegen: Weisungsbindung, persönliche und organisatorische Eingliederung, erfolgsunabhängige Entlohnung, Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung, keine Beteiligung am Unternehmerrisiko. Diese Kriterien sah die Behörde bei der beschriebenen Ausgangslage allesamt erfüllt.

Würdigung durch das Bundesfinanzgericht

Dort sah man das maßgebliche Kriterium in der persönlichen Weisungsbindung. Eine solche liegt aber laut Bundesfinanzgericht (BFG) nur dann vor, wenn der Praxisinhaber konkrete Arbeitsanweisungen erteilt und der Vertreter nicht mehr eigenverantwortlich agiert. Dies ist allerdings überhaupt nur dann denkbar, wenn beide Ärzte gleichzeitig in der Ordination tätig werden, was aufgrund der kassenvertraglichen Bestimmungen in der Regel ja gar nicht zulässig ist. Da der zu vertretende Arzt in der Ordination nicht anwesend war, konnte laut BFG auch keine Eingliederung in den geschäftlichen Organismus vorliegen. Das wird auch dadurch untermauert, dass das Vertretungshonorar nur 300 Euro für sechs Stunden betrug, was im Vergleich zum erzielten Umsatz gering ist, was wiederum darauf schließen

lässt, dass darin eine Gebühr für die Nutzung der Ordination zu erblicken ist.

Resümee

Im steuerlichen Bereich kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Fehljudikaten. So gibt es zum Beispiel ein Judikat, wonach der Arzt seine Berufskleidung nur dann steuerlich absetzen darf, wenn diese im einschlägigen Fachhandel (z. B. clinic dress) bezogen wurde oder mit dem Praxislogo versehen ist. Ebenso unerfreulich ist die gesamte Judikatur zum betrieblichen PKW sowie der Umstand, dass Zuweiser auf steuerwirksamer Basis weder zum Essen eingeladen noch mit einem guten Fläschchen Wein oder einem Blumenstrauß bedacht werden dürfen. Umso erfreulicher ist nun dieses Judikat. Das BFG hat hier eindeutig richtig erkannt, dass ein Vertretungsarzt vollkommen eigenverantwortlich agiert und daher auch zur Haftung herangezogen werden kann, was einem Unternehmerrisiko gleichkommt. Nur leider ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig, da beim Verwaltungsgerichtshof eine außerordentliche Amtsrevision dagegen eingebracht wurde. Damit bleibt die Rechtsunsicherheit trotz positivem Zwischenstand vorerst wohl noch bestehen. ●